

# dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt  
des Kreisbauernverbandes  
Dithmarschen**



57. Jahrgang, Heft 1

C 3102

Februar 2025

## **Neuer Beitragsmaßstab gilt ab 2025**

Ab 1. Januar 2025 löst das Standardeinkommen den korrigierten Flächenwert als Berechnungsgrundlage für den Beitrag der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) ab. Für die Beitragsbemessung der in der LKK versicherten Unternehmerinnen und Unternehmer ist das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft maßgebend. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist dabei allerdings nicht auf den Einkommensteuerbescheid abzustellen, sondern auf das Einkommenspotenzial des Betriebes – bisher ermittelt nach dem „korrigierten Flächenwert“. Weil nach der Grundsteuerreform ab 1. Januar die dafür notwendigen Berechnungsfaktoren nicht mehr zur Verfügung stehen, musste ein neuer Beitragsmaßstab gefunden werden. Die Vertreterversammlung sprach sich für das „Standardeinkommen“ als neuen Maßstab aus. Dieses basiert auf betriebswirtschaftlichen Daten. Das maßgebliche Einkommen ergibt sich aus der Summe der nach Flächengröße und dem Durchschnittsbestand der Tiere berechneten Standardeinkommenswerte des jeweiligen Unternehmens. Hiernach erfolgt die Zuordnung zur Beitragsklasse. Die Standardeinkommenswerte werden dabei unter anderem auf Basis von Produktionsmengen und Preisen vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft sowie vom Thünen-Institut jährlich neu ermittelt. Daten des Testbetriebsnetzes sowie des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau werden berücksichtigt. Es wird nach verschiedenen Flächennutzungen, nach mehreren Tierarten sowie grundsätzlich nach Landkreisen differenziert. Der neue Beitragsmaßstab wird für viele Unternehmerinnen und Unternehmer Veränderungen in der Beitragsklassenzuordnung mit sich bringen. Insbesondere Betriebe mit Tierhaltungen müssen sich auf geänderte Beiträge einstellen, da die Tiere bei der Ermittlung des Ein-

kommenspotenzials bisher kaum berücksichtigt wurden. Beitragssprünge lassen sich nicht vermeiden, werden aber durch größere Spannen zwischen den Beitragsklassen sowie durch eine dreijährige Übergangszeit bei einem Beitragsklassenwechsel abgefedert. 42 Prozent der Unternehmer werden niedriger eingestuft, 15 Prozent bleiben in ihrer Beitragsklasse und 43 Prozent werden höher eingestuft. Die Beitragsklassenzuordnung macht auch das unterschiedliche Einkommensgefüge in der deutschen Agrarlandschaft deutlich. Neben dem neuen Beitragsmaßstab sind auch die Gesetzes- und Haushaltsvorgaben zu beachten. So zwingen allein die steigenden Leistungsausgaben in 2025 und abgeschmolzene Betriebsmittel dazu, das Beitragsvolumen und damit die Beiträge anzuheben. Auch die gestiegenen Zusatzbeitragsätze in der allgemeinen Krankenversicherung und die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze wirken direkt auf die Beiträge der LKK. Denn der Beitrag der höchsten Beitragsklasse 20 muss am Höchstbeitrag der allgemeinen Krankenversicherung ausgerichtet sein und darf diesen nur geringfügig unterschreiten. Alles in allem ist die Beitragsgestaltung der LKK im Vergleich zu den Beiträgen der allgemeinen Krankenversicherung aber weiterhin günstig. Nach Überzeugung der SVLFG-Selbstverwaltung führt der neue Beitragsmaßstab – trotz der teilweise erheblichen Veränderungen in der Beitragsklassenzuordnung – zu einer insgesamt größeren Beitragsgerechtigkeit. Einen ausführlichen Artikel hierzu hat die SVLFG im Internet bereit gestellt unter [www.svlfg.de/alles-svlfg-4-2024](http://www.svlfg.de/alles-svlfg-4-2024). Weitere Informationen sowie die Satzung der SVLFG sind zu finden unter [www.svlfg.de/beitraege-lkk](http://www.svlfg.de/beitraege-lkk) und [www.svlfg.de/satzung](http://www.svlfg.de/satzung).

SVLFG

## **Wechsel in der DBV-Geschäftsführung**

Der Deutsche Bauernverband beruft Stefanie Sabet zum 1. September 2025 zur neuen Generalsekretärin. Sie tritt damit die Nachfolge von Bernhard Krüsken an, der zu diesem Zeitpunkt nach 12 erfolgreichen Jahren ausscheidet. Dazu der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied: „Wir freuen uns sehr, dass es gelungen ist, Stefanie Sabet für unseren Verband zu gewinnen. Damit stellen wir die Weichen für einen weiterhin starken Bauernverband.“

Stefanie Sabet ist eine profunde Kennerin der Branche und verfügt über ein großes politisches Netzwerk.“ Sie ist Diplomvolkswirtin. Seit 2017 gehört sie der Geschäftsführung der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie an und ist dort verantwortlich für Europapolitik und Nachhaltigkeit. Seit 2018 leitet sie die Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuss.

DBV

# Zugesagte geplante Entlastungen für die schleswig-holsteinische Landwirtschaft

Konkrete Maßnahmen der Landesregierung zur Entlastung der Landwirtschaft und Bürokratieabbau wurden in Folge des Landeshauptausschusses und der Rede von Ministerpräsident Daniel Günther auf der NORLA zugesagt. Diese Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

**Knick:** Die Vornahme des Aufputzens am Knick ab dem 15. September ab dem dritten Jahr nach dem Auf-den-Stock-Setzen, beim gesamten Zuwachs aus den drei Jahren. Dabei muss jedoch ein Meter Abstand gehalten werden zum Knickwallfuß. Dies soll erstmals für das kommende Jahr gelten.

**Pflanzenschutz:** Der Einsatz von Glyphosat soll gegen ausdauernde Unkräuter wie Ackerfuchsschwanz erlaubt werden. Ab wann genau steht noch nicht fest.

**Düngerecht:** Die Meldung für Wirtschaftsdünger muss in Zukunft nur noch halbjährlich erfolgen. Darüber hinaus wird ENDO-SH weiterentwickelt, um gewässerschonend wirtschaftende Betriebe in roten Gebieten entlasten zu können.

**Baurecht:** Für die Haltungsstufen 3 und 4 dürfen Ausläufe geschaffen werden ohne jegliche Genehmigungen oder Verfahren.

**Dauergrünland:** Im Landesgesetz sollen in Bezug auf das Dauergrünlanderhaltungsgesetz rechtliche Vorgaben, die sich beim Bund und bei der EU wiederholen, abgeschafft werden.

**Gänse:** Die Jagdzeiten wurden bereits verlängert.

**Gemeinsame Agrarpolitik:** Die GAP-Bestimmungen werden weiterentwickelt. Es soll für Betriebe wirtschaftlich attraktiver und leichter umsetzbar werden.

**Datenportal:** Ein einheitliches Datenportal steht in der Entwicklung, um Datenerfassung und Dokumentation zu vereinfachen.

**Antibiotika Minimierung:** Der Fragebogen zur Erstellung des betrieblichen Maßnahmenplans soll gekürzt werden.

## Artikel 148: aktuell keine nationale Umsetzung

Die Vorbehalte gegen den im November vom BMEL vorgelegten Verordnungsentwurf zur nationalen Umsetzung des Artikel 148 GMO waren so groß, dass dieser nicht auf die Tagesordnungen der jeweiligen politischen Gremien gesetzt wurde. Damit besteht bis zu den Neuwahlen formal keine Möglichkeit mehr, das Vorhaben Kabinett und Bundesrat zuzuleiten. Der DBV begrüßt diese Entwicklung. Er hatte sich in

seiner Stellungnahme kritisch ggü. einer Umsetzung geäußert. Auch den aktuellen Vorschlag der EU-Kommission zu einer verpflichtenden Umsetzung des Art. 148 GMO durch die Mitgliedsstaaten sieht der DBV äußerst kritisch und wird die Entwicklungen auf EU-Ebene intensiv begleiten.

DBV

**Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort**

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl  
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas



**NORDGAS** | **KLINGER MINERALÖLE**

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG  
25746 Heide  
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:  
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061  
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Herausgeber und Verlag:

**Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.**  
**Kreisbauernverband Dithmarschen**  
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide

Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220  
E-Mail: kbv.hei@bvsh.net  
Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen  
Anzeigen: Presse und Werbung  
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne  
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830  
E-Mail: pressewerbung@t-online.de  
Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

**Zimmerer- und Holzbauarbeiten**



**Zimmererei JOCHEN CLAUSSEN**  
Meisterbetrieb

Bedachung  
Sanierung  
Trockenbau

Mühlenberg 20 · 25782 Tellingstedt  
Tel. 04838 704737 · info@zimmererei-clausen.de  
www.zimmererei-clausen.de

Inserieren auch Sie im **Bauernbrief**

Kontakt:  
Presse und Werbung  
Maaßen-Nagel-Str. 6  
25709 Marne  
Tel. 04851 - 9535820

# DBV-Kernanliegen zur Bundestagswahl

## Landwirtschaftsstandort Deutschland sichern!

Anlässlich der bevorstehenden Bundestagswahl am 23. Februar 2025 stellt der Deutsche Bauernverband seine politischen Forderungen zur praxistauglichen Gestaltung der politischen Rahmenbedingungen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft vor.

In zehn Kernanliegen beschreibt der Verband die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen, um in der kommenden Legislaturperiode die zentralen Herausforderungen der deutschen Landwirtschaft wirksam zu adressieren.

### Die zehn Kernanliegen in Kürze

1. **Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Binnenmarkt**
2. **Eine ernstgemeinte und wirksame Initiative zur Entbürokratisierung**
3. **Eine starke europäische Agrarpolitik**
4. **Tierhaltung am Standort Deutschland in die Zukunft führen**
5. **Leistungen der Land- und Forstwirtschaft beim Klimaschutz honorieren und Erneuerbare Energien fördern**
6. **Biodiversität und Naturschutz ohne Ordnungsrecht und Verbotspolitik**
7. **Substanz fördern statt belasten – Steuer-, Sozial- und Eigentumspolitik**
8. **Ressourcenschonende und innovative Landwirtschaft**
9. **Landwirte in der Wertschöpfungskette stärken**
10. **Zukunft und Ländliche Räume für junge Unternehmer stärken**

Die kompletten Kernanliegen des Deutschen Bauernverbandes zur Bundestagswahl 2025 finden Sie auf der Homepage: [www.bauernverband.de](http://www.bauernverband.de)

# Peters

## KENT Hochdruckreiniger

Tel.: 04802 - 421 / Fax.: 04802 - 499  
Albersdorfer Str. 31  
25767 Osterrade

 **Dränbau Brehmer GmbH**  
seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen

**DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU**  
Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt



Tel.: 04832 / 2550 • Hauptstrasse 32 • 25704 Epenwörden  
E-Mail: [draenbau@t-online.de](mailto:draenbau@t-online.de)

Schädlinge?  
So weit muss es  
nicht kommen!



 **Perlka**<sup>®</sup>  
KALKSTICKSTOFF

**Der Spezialdünger für  
beste Bodengesundheit und  
optimale Pflanzenbestände!**



Kai Siefke  
M 0151 46268193  
Alzchem Trostberg GmbH



alzchem  
group

 **ecodots**<sup>®</sup>

**Ihre Fläche kann mehr ...**

Wir renaturieren – Sie verdienen Geld:

- Aufwertung als Ökokonto ab 1 ha
- Anlage von Knicks (auch unter 1 ha)
- Extensive Nutzung weiter möglich

**Wir beraten Sie gerne:**

☎ 04671 92750-0  
✉ [pohlmann@ecodots.de](mailto:pohlmann@ecodots.de)  
👉 [www.ecodots.de/flaechenangebot](http://www.ecodots.de/flaechenangebot)

# Positive Signale für die Schweinehalter

## Baurechtliche Verfahrensfreistellung von Ausläufen in Schleswig-Holstein

Die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zum Umbau der Sauenhaltung und die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes als Kernelement der großen Tierwohldiskussion stellen die Tierhalter vor große Herausforderungen. In Bezug auf Baumaßnahmen ist faktisch Stillstand, vor allem weil Genehmigungsverfahren sich als komplex und langwierig darstellen. Dringender Handlungsbedarf in Bezug auf die Beschleunigung von Umbaumaßnahmen besteht aber akut vor allem auch deshalb, weil REWE in Schleswig-Holstein im Rahmen eines Pilotprojektes sämtliche Einzelhandelsgeschäfte ausschließlich mit Frischfleischwaren der Haltungsstufe 3 und 4 bereits ab 2025 ausstatten möchte. Vor diesem Hintergrund konnte auf Initiative des Bauernverbandes eine Anpassung der Vollzugsbekanntmachung zur Landesbauordnung Schleswig-Holstein erreicht werden, die insbesondere den Schweinehaltern in Schleswig-Holstein zukünftig vereinfacht den Bau von Ausläufen an vorhandenen Stallanlagen ermöglicht.

## Baurechtliche Verfahrensfreiheit

Durch eine Änderung der Vollzugsbekanntmachung zur Landesbauordnung ist mit Inkrafttreten der neuen Regelung v. 15.08.2024 klargestellt, dass ganz oder teilweise überdachte Ausläufe an Stallanlagen, die zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind, zu den verfahrensfreien Bauvorhaben gehören und damit keiner Baugenehmigung bedürfen, wenn die Tiere sich dort nur vorübergehend aufhalten und kein Futter in den Auslaufbereichen verabreicht wird.

Mit der Klarstellung in der Vollzugsbekanntmachung ist nun somit ermöglicht, bei einem Stallgebäude durch Öffnung der Seitenwände und Anbau eines Auslaufes ohne Baugenehmigung eine Stallvergrößerung vorzunehmen, um den Anforderungen der Haltungsstufe 2 bis 4 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes zu genügen.

## Öffentlich-rechtliche Genehmigungen ggf. erforderlich

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Verfahrensfreiheit in Bezug auf die Baugenehmigungspflicht nur insoweit besteht, als die Öffnung der Stallwand von geringem Ausmaß bleibt und die Grundstatik des Stallgebäudes nicht berührt wird. Zu beachten ist darüber hinaus, dass neben der Auslaufkonstruktion, die überdacht oder teilweise überdacht sein kann, die Öffnung der Stallwand nur verfahrensfrei ist, wenn es um die Schaffung von Türen/Öffnungen geht, die nicht breiter als 2 Meter sind.

Die baurechtliche Verfahrensfreistellung befreit nicht davon, etwaige andere Genehmigungen auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften einzuholen, die sich aus dem Naturschutzrecht, dem Wasserrecht, dem Tierschutzrecht oder dem Immissionsschutzrecht ergeben können. Um diese unter Umständen erforderlichen Genehmigungen muss sich der Landwirt also selbstständig kümmern beziehungsweise diese Aufgabe an einen Architekten oder Bauingenieur delegieren.

Neben der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigung wegen der Flächenversiegelung und entstehender Abwässer wird grundsätzlich auch die Beteiligung des Veterinäramtes erforderlich sein, um die rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Tierschutzrecht, Tierseuchenrecht und Futtermittelrecht zu überprüfen. Darüber hinaus muss das Veterinäramt prüfen, ob mit dem Auslauf die Platzvorgaben für die Einhaltung von Mindestanforderungen nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und/oder dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz erfüllt werden.

## Immissionsschutzrecht

Ein wichtiger Punkt kann auch die Überprüfung der Immissionsschutzrechtlichen Situation sein, da durch die Öffnung der Ställe die Geruchs- und Stickstoffbelastung der Umgebung ggf. verändert wird. Die Bauaufsichtsbehörden würden bei nur baurechtlich genehmigten Ställen unter Umständen tätig werden, wenn sich Anhaltspunkte für Überschreitungen maßgeblicher Richtwerte abzeichnen. Bei nur baurechtlich genehmigten Stallungen muss der Landwirt somit selbst entscheiden, ob er sicherheitshalber der Bauaufsichtsbehörde die baulichen Veränderungen anzeigt und/oder für sich ein Immissionsschutzgutachten erstellen lässt. Damit liebe

**Vom Bauern für Bauern  
Bothmann`s leckere Schweinereien**



Aktuelle Termine finden Sie unter [www.Dithmarscher-Grillscheune](http://www.Dithmarscher-Grillscheune)  
Bitte rechtzeitig anmelden!

**Partyservice & Saalbetrieb**

**Sönke Bothmann**  
Dellbrück 8 • 25704 Bargaenstedt  
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71



**Wir fertigen Ihnen  
Stahlkonstruktionen nach Maß**  
Hallen · Stalleinrichtungen · Trenngitter  
Weidetore · Pferdeboxen · Toranlagen



**LÄHN  
Stahlbau GmbH**

Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98  
Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen  
[www.laehn-stahlbau.de](http://www.laehn-stahlbau.de)

sich Sicherheit im Hinblick auf die Immissionswerte erlangen und nachträgliche Anordnungen zu Emissionsminderungen verhindern. Dies könnte insbesondere dann erforderlich und sinnvoll sein, wenn in der Umgebung stickstoffempfindliche Gebiete wie Wald oder Gewässer vorhanden sind oder geruchsempfindliche Bereiche wie Wohnnutzung. Mittlerweile ist aber wissenschaftlich nachgewiesen, dass bei gutem Management der Auslaufflächen die Ammoniakbelastung grundsätzlich nicht höher ist als bei geschlossenen Systemen. Für die Betriebe, bei denen weder stickstoffempfindliche Gebiete noch Wohnbebauung in der Nähe vorzufinden sind, dürfte die Schaffung des Auslaufes immissionsschutzrechtlich nicht problematisch sein und ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich nicht zu erwarten sein.

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen muss in jedem Fall das LfU informiert werden mittels einer Betriebsänderungsanzeige, da die Anlage einer Änderung zugeführt wird. Das LfU wird dann entscheiden, ob es sich um eine unwesentliche Änderung der Anlage handelt, für die es keine Änderungsgenehmigung bedarf, oder ob es sich um eine so

erhebliche Änderung handelt, dass eine Änderungsgenehmigung mit allen erforderlichen Neuüberprüfungen zu erfolgen hat.

### Statik

Zur Eigenabsicherung ist es empfehlenswert, für die Auslaufkonstruktion eine Statik erstellen zu lassen beziehungsweise eine Typengenehmigung für die Stahlkonstruktion vorzuhalten für den Fall, dass ein Schaden eintritt und nachgewiesen werden muss, dass die Konstruktion verkehrssicher erstellt wurde. Eine Vorlage bei der Behörde ist jedoch nicht notwendig. Theoretisch ist auch eine nachträglich erstellte Statik, die aber in der Regel aufwendiger sein wird, ausreichend.

Besonders für baurechtlich genehmigte Betriebe stellt die Anpassung der Vollzugsbekanntmachung zur Landesbauordnung im Ergebnis eine große Chance dar, relativ unkompliziert und zeitnah eine Anpassung des Stallgebäudes an die Vorgaben des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes bzw. die neuen Vorgaben für die Sauenhaltung zu erreichen.

*Lena Preißler-Jebe, Syndikusrechtsanwältin, BVSH*



**Innovative  
Finanzierungsmodelle für  
die Landwirtschaft der Zukunft.**

**Morgen  
kann kommen.**  
Wir machen den Weg frei.

Ihre Ansprechpartner:



**Uwe von Hemm**  
Tel.: 0481 / 697-166



**Dirk Thießen**  
Tel.: 0481 / 697-165



**Rainer Voß**  
Tel.: 0481 / 697-163



**Dithmarscher  
Volks- und Raiffeisenbank eG**

**Deine Bank. Echt aus Dithmarschen.**

[www.dvrb.de](http://www.dvrb.de)

# Maul- und Klauenseuche (MKS): Wichtige Fakten für die Landwirtschaft

Die Maul- und Klauenseuche (MKS) ist eine hochansteckende, virusbedingte Erkrankung, die vor allem Paarhufer wie Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen betrifft. Aufgrund ihres potenziell verheerenden wirtschaftlichen Schadens ist die Kenntnis über Übertragung, Symptome und Präventionsmaßnahmen unabdingbar. Seit 1988 galt Deutschland als seuchenfrei.

## Übertragung

Das Virus wird über direkten Kontakt zwischen infizierten und gesunden Tieren, aber auch indirekt durch kontaminierte Gegenstände, Kleidung, Futter oder Fahrzeuge übertragen. Besonders gefährlich ist die Verbreitung über Aerosole, da das Virus über weite Distanzen getragen werden kann. Menschen können als mechanische Überträger dienen, da sie das Virus über Kleidung, insbesondere Schuhe oder Hände weitertragen.

## Symptome

Die Inkubationszeit beträgt in der Regel zwei bis 14 Tage. Zu den typischen Symptomen gehören:

- Fieber und Appetitlosigkeit
- Blasenbildung an Maul, Zunge, Klauen und Eutern
- Lahmheit aufgrund schmerzhafter Klauenverletzungen
- Rückgang der Milchleistung bei Milchkühen
- In schweren Fällen kann es bei Jungtieren zu plötzlichen Todesfällen durch Herzmuskelschäden kommen.

## Diagnose und Meldepflicht

MKS gehört zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen. Ein Verdacht muss umgehend dem zuständigen Veterinäramt gemeldet werden. Die Diagnose erfolgt durch serologische oder molekularbiologische Tests.

## Prävention

- Biosicherheit: Strikte Hygienemaßnahmen auf dem Betrieb sind unerlässlich. Dazu zählen das Desinfizieren von Schuhen, Werkzeugen und Fahrzeugen sowie das Begrenzen des Zugangs zu den Ställen.
- Importkontrolle: Der Import von Tieren oder tierischen Produkten aus betroffenen Regionen sollte strikt vermieden werden.
- Quarantäne: Neu zugeführte Tiere sollten vor der Integration in den Bestand ausreichend lange isoliert werden.

## Maßnahmen im Seuchenfall: Beispiel Brandenburg

Im Falle eines MKS-Ausbruchs ergreifen die Behörden umfangreiche Maßnahmen, wie das Beispiel Brandenburg zeigt. Neben der sofortigen Sperrung des betroffenen Betriebs und der Keulung der empfänglichen Tiere werden Sperrzonen eingerichtet:

- Schutzzone: Mindestens drei Kilometer Radius um den betroffenen Betrieb.
- Überwachungszone: Mindestens zehn Kilometer Radius um den betroffenen Betrieb.

Innerhalb dieser Zonen ist der Transport von Tieren und tierischen Erzeugnissen grundsätzlich verboten. Außerdem werden Betriebe in den Sperrzonen sowie ermittelte Kontaktbetriebe untersucht, um das Ausmaß der Infektion zu identifizieren und notwendige Maßnahmen umzusetzen. Ziel ist es, die Ausbreitung der Seuche effektiv einzudämmen und den Tierbestand zu schützen.

*Marcel Lienau (BVSH), Quelle: BMEL*

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

# STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE  
04804 924 40 13  
0174 317 658 4

MONTAGE  
+  
REPARATUR

MICHAEL ROHR

## Wir suchen

für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte

## Ländereien, Resthöfe etc. jeglicher Art!

Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!



### LBS Immobilien GmbH

Norderstrasse 22 · 25813 Husum  
☎ 04841 77 99 25 · Mobil 0151- 166 55 728  
www.LBSI-Westküste.de

# Änderung der Höfeordnung (HöfeO) zum 01.01.2025

Zum 01.01.2025 sind mehrere Änderungen in der HöfeO in Kraft getreten, die notwendig geworden sind, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Anwendung der Einheitswerte für verfassungswidrig erklärt hatte. Danach sind jetzt folgende Änderungen vorgenommen worden:

## 1. Voraussetzungen für das Vorliegen eines Hofes im Sinne der HöfeO (§ 1 Abs. 1 HöfeO)

Ein Hof im Sinne der HöfeO liegt jetzt kraft Gesetzes vor, wenn dessen Grundsteuerwert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuerwert A) einen Betrag von mind. 54.000 Euro hat. Eine Besitzung die einen Grundsteuerwert von weniger als 54.000 Euro, jedoch mind. 27.000 Euro hat, wird Hof, wenn der Eigentümer erklärt, dass sie Hof im Sinne der HöfeO sein soll. Bei einem Grundsteuerwert unter 27.000 Euro liegt kein Hof vor. Der Betrieb kann auch nicht durch eine Erklärung zum Hof im Sinne der HöfeO werden.

## 2. Übergangsregelung zur Hofeigenschaft (§ 19 Abs. 3 HöfeO)

Betriebe, die durch die Neuregelung die Hofeigenschaft verlieren, bleiben Hof, solange der Hofvermerk eingetragen ist, längstens aber bis zum 31.12.2026. Betriebe, die durch die neue Regelung die Hofeigenschaft erlangen, sind bis zum Ablauf einer Frist bis zum 31.12.2026 kein Hof, es sei denn, dass der Eigentümer eine positive Hoferklärung abgibt.

## 3. Die Abfindung der weichenden Erben (§ 12 HöfeO)

Grundlage für die Abfindung weichender Erben bleibt der sog. Hofeswert, der bisher als das Eineinhalbfache des Einheitswertes festgelegt war. Künftig gelten als Hofeswert 6/10

des zuletzt festgesetzten Grundsteuerwertes des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (0,6 x Grundsteuerwert A).

## 4. Abzug von Verbindlichkeiten bei der Berechnung der Abfindung (§ 12 Abs. 3 Satz 2 HöfeO)

Wie bisher ist für die Abfindungsberechnung auch der Abzug von beim Erbfall vorhandenen Verbindlichkeiten möglich. Bisher war dies bis zu einem Drittel des Hofeswertes möglich. Künftig muss der nach dem Schuldenabzug verbleibende Betrag mind. 1/5 des Hofeswertes (20 %) betragen. Die eigentliche Berechnung der Abfindung bemisst sich wie bisher nach dem BGB-Erbteil der weichenden Erben. Ein Berechnungsbeispiel ist in der diesem Rundschreiben angefügten Präsentation enthalten.

## 5. Anwendung der Neuregelungen

Die Neuregelungen sind zum 01.01.2025 in Kraft getreten. Da bei Rechtsänderungen grundsätzlich das zum Zeitpunkt des Erbfalls geltende Recht maßgebend ist, sollten bzw. können ggf. entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden. Dabei ist vorrangig an die Abfassung bzw. Änderung von Testamenten und Erbverträgen zu denken. Möglicherweise sollte wegen der genannten Übergangsregelungen auch der Zeitpunkt einer Hofüberlassung an den Neuregelungen ausgerichtet werden. Als Gestaltungsmöglichkeiten sind schließlich die positive bzw. negative Hoferklärung zu nennen, mit denen die Anwendung der HöfeO herbeigeführt bzw. verhindert werden kann.

*Heiner von Maydell, Syndikusrechtsanwalt, BVSH*



**Verlässliche Partner  
für die Landwirtschaft.**

v.l. Birthe Wäthje, Ole Mehrens, Sylvia Rose, Thorsten Sieck, Eike Rix, Stephan Neubauer und Peer Gaida

**Wir begleiten die heimischen  
Landwirte bei allen Vorhaben -  
mit persönlicher Nähe, fundierter  
Beratung und schnellen  
Entscheidungen.**

**Wir sind gern für Sie da.**

**☎ 04331 - 595 0**

**Weil's um mehr als Geld geht.**



**Sparkasse  
Mittelholstein AG**

# Kostenfreie SVLFG Beratung durch den Kreisbauernverband

Krankenkasse, Alterskasse, Pflegekasse & Berufsgenossenschaft: Als berufsständische Vereinigung ist der Bauernverband Schleswig-Holstein berechtigt, seine Mitglieder in Rechts- und Sozialfragen zu beraten. Die dafür zu leistende Kostenerstattung ist verglichen mit den anwaltlichen Gebühren, überschaubar und günstig und wird erst ab einer Bagatellgrenze fällig. Die Beratung kann für alle Fragen im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb beansprucht werden. Die Beratung zur Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) führen wir

darüber hinaus kostenfrei für sämtliche Versicherte durch. Scheuen Sie sich nicht uns bei Fragen oder zur Hilfe bei der Antragsstellung zu kontaktieren. Beispielsweise füllen wir für Sie bzw. mit Ihnen zusammen sämtliche Anträge, wie Rentenansprüche, Betriebsaufnahmen, Betriebsaufgaben, Betriebsänderungsanzeigen etc. aus. Sollten Sie Fragen zu einem Bescheid haben, klären wir, ob alles korrekt ist. Melden Sie sich für Beratungsbedarf gerne in unserer Kreisgeschäftsstellen.

SVLFG

## De-minimis-Grenzen steigen deutlich

Die EU-Kommission hat die De-minimis-Verordnung für die Landwirtschaft überarbeitet. Die Höchstgrenze für Hilfen je Betrieb für drei Jahre wird in Deutschland von derzeit 20.000 auf 50.000 € angehoben. Ursprünglich wurde ein Anstieg auf 37.000 € vorgeschlagen. Der DBV hat sich frühzeitig für eine Anhebung auf 50.000 € eingesetzt. Die Änderung trägt der Inflation der letzten Jahre sowie dem steigenden Bedarf Rechnung. De-minimis-Hilfen bedürfen keiner vor-

herigen Genehmigung durch die EU-Kommission. Bund und Länder sind nun aufgefordert, von den neuen Spielräumen Gebrauch zu machen. Die anstehende Einführung eines verpflichtenden Zentralregisters für De-minimis-Beihilfen muss genutzt werden, um Landwirte effektiv von Papierarbeit zu entlasten.

DBV

### BÜRO WALTER THEDENS & SOHN

Inhaber: Holger Thedens e.K.

Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

### Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3

Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223

E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

### IHR STARKER ENERGIEPARTNER AUS DER REGION

HEIZÖL / DIESEL  
SCHMIERSTOFFE  
ADBLUE®

HEMMINGSTEDT  
Meldorfer Str. 43  
25770 Hemmingstedt  
Telefon 0481 63028

OPTISAVE –  
KRAFTSTOFF-  
VERBRAUCH BIS ZU  
6% REDUZIEREN

team.de



WÜSTENBERG  
Bei uns in guten Händen

NEW HOLLAND  
Krone  
JCB

www.wuestenberg-landtechnik.de

## DER SERVICE MACHT DEN UNTERSCHIED

Mit Einsatz und Know-how sicher zum Erfolg.

Instagram, YouTube, Facebook, LinkedIn icons

# Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte über Agenturen

Der Arbeitskräftemangel hat sich rumgesprochen: Ob aus Rumänien, Polen oder auch aus Deutschland - mittlerweile gibt es Personalvermittler, Personalagenturen, Mitarbeiterbeschaffungsfirmen etc. wie Sand am Meer. Und alle versprechen schnell und unbürokratisch Arbeitskräfte mit wenig Zeitaufwand. Aber ist das immer seriös? Und was ist rechtlich zu beachten?

Der typische Fall: Der Betrieb von Landwirt Ehmsen erhält ein Vertragsangebot zur Personalvermittlung von der rumänischen Firma FarmPeople, das mit der Überschrift „Werkvertrag“ betitelt ist. Nach diesem Vertrag werden ihm zwei Melker auf Dauer zur Verfügung gestellt und FarmPeople stellt Ehmsen für deren Einsatz monatlich wiederkehrend eine Rechnung.

## Rechtlich gesehen, gibt es zwei Möglichkeiten:

Eine Firma kann entweder offiziell Personal verleihen, das ist dann eine **Arbeitnehmerüberlassung**.

Eine Firma (aus dem Ausland) kann mit eigenem Personal ein Werk für einen anderen Betrieb in Deutschland ausführen, z. B. einen Hallen-Umbau, das ist dann eine **Arbeitnehmerentsendung**.

Mit den aktuell am Markt zu findenden Werkverträgen werden Mitarbeiter an inländische Betriebe „verliehen“. Dies soll dann eine Arbeitnehmerentsendung sein. Allerdings wird hier im seltensten Fall ein Werk ausgeführt, das man bei Fertigstellung auch abnehmen könnte und müsste. Vielmehr sind die Fälle so gelagert, dass Mitarbeiter auf Dauer in die Betriebe geschickt werden, um dort die alltäglichen und wiederkehrenden Arbeiten auszuführen, z. B. Melken, Tierversorgung etc. In den meisten Fällen handelt es sich dann tatsächlich und rechtlich um eine „verdeckte“ Arbeitnehmerüberlassung, egal, was im Vertrag steht.

Für eine rechtmäßige Arbeitnehmerüberlassung muss die entleihende Firma eine Erlaubnis von der Bundesagentur für Arbeit erhalten. Ob eine Erlaub-

nis erteilt wurde, können Sie öffentlich jederzeit prüfen. Auf der Seite Arbeitnehmerüberlassung (arbeitsagentur.de) können Sie durch Eingabe des Firmennamens erkennen, ob diese eine Genehmigung zur Arbeitnehmerüberlassung hat. Oft reicht bei der Stichwortangabe schon die Eingabe des Landes, in dem die Firma ansässig ist.

Wenn weder eine erlaubte Arbeitnehmerüberlassung noch eine Arbeitnehmerentsendung vorliegt, hat dies empfindliche Konsequenzen für die entleihenden Betriebe: Die an sich nur geliehenen Arbeitnehmer gelten dann als deren eigene Arbeitnehmer mit Beitragspflicht zur Sozialversicherung, ggf. auch rückwirkend, und zwar nicht nur die Arbeitgeber-, sondern im Zweifel auch die Arbeitnehmeranteile, wenn der Arbeitnehmer nicht mehr auf dem Betrieb ist. Hinzu kommt dann noch eine Geldstrafe. Die Übergänge sind hier fließend, das Risiko hoch. Wir beraten Sie gern.

Bei der Suche nach geeignetem Personal steht Ihnen übrigens auch die Seite des Gesamtarbeitgeberverbands zur Verfügung, auf der Sie Ihren Betrieb vorstellen und ausländische Fachkräfte in verschiedenen Sprachen nach geeigneten Stellen suchen können: [saisonarbeit-in-deutschland.de](http://saisonarbeit-in-deutschland.de).

*Alice Arp, Arbeitgeberverband*



**Ehre, wem Ähre gebührt – Wir packen mit an!**

**Sie brauchen eine kurzfristige Finanzierung?**

**Wir lassen Sie nicht allein:**

**Unser S-Erntekredit ist die Lösung!**



**Weil's um mehr als Geld geht.**



**Sparkasse  
Westholstein**

## Für die Landfrau

### Viel los im neuen Jahr bei den LandFrauen im Kreis Dithmarschen

Das neue Jahr beginnt für die Dithmarscher LandFrauen wie immer mit der Delegiertenversammlung im März. Dabei stehen Wahlen an und es wird einen Wechsel an der Spitze geben.

Danach kommt die jährliche Hygiene-Folgebelehrung, die der KLFV schon seit Jahren im Programm hat, um die Anforderungen zu erfüllen z.B. für einen Tortenverkauf. Umso mehr freuen sich nicht nur die LandFrauen über die klare Ansage dazu von Werner Schwarz, Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz: „Das gemeinsame Essen und Trinken ist seit jeher ein Kernelement der ehrenamtlichen Gemeinschaftskultur Schleswig-Holsteins. Ob bei den freiwilligen Feuerwehren, Kirchengemeinden, Sportverein, der Landjugend oder den Landfrauen - diese Traditionen stärken den sozialen Zusammenhalt und tragen wesentlich zur Identität unserer demokratischen Gesellschaft bei“. (Zitat shz vom 15.01.2025)

"Bring doch eine Freundin mit!" Das ist das Motto für ein gemeinsames Kennenlern-Frühstück, organisiert von den Jungen LandFrauen Dithmarschen. Hier haben alle LandFrauen (jeden Alters) und Interessierte die Möglichkeit, alles über das Engagement der Jungen LandFrauen zu erfahren und neue Leute aus der Region kennenzulernen.

Ausserdem wird Claudia Jürgensen, Präsidentin des Landesverbandes S-H, über ihre Verbandsarbeit berichten.

Die Idee zu einer weiteren großen Veranstaltung im April entstand bei der Spendenübergabe der LandFrauen an die Kinderstation des WKK Heide. Drohende Schließungen von Frühgeborenen-Stationen bestimmten das Gespräch und der KLFV konnte den Chefarzt der Kinderstation Dr. Wygold für einen Vortrag über die medizinische Versorgung von Kindern an der Westküste gewinnen.

Der KLFV Dithmarschen bedankt sich bei allen Mitstreitern für gute Zusammenarbeit und wünscht allen im Ehrenamt tätigen Vereinen und Verbänden ein gutes Gelingen für ihre Veranstaltungen. Um es mit den Worten von Werner Schwarz zu sagen, das stärkt den sozialen Zusammenhalt in der Region. Und das ist wichtiger denn je in diesen unruhigen Zeiten.

*Hilde Wohlenberg, KLFV Dithmarschen*



**OFFSET DRUCK**  
**PINGEL WITTE**

**Heider**  
**Offsetdruckerei**

Die Spezialisten für  
Drucksachen & Layout

**Drucksachen aller Art!**

Katja und Kai Witte  
Tel: (04 81) 9 50 70 - 30  
witte@pingel-druck.de · www.pingel-witte-druck.de



**Junge LandFrauen**  
Kreisverband Dithmarschen

**Samstag, 05.04.2025 um 10.00 Uhr -  
Frühstück** in der Grillscheune Dellbrück

Unser beliebtes Kennenlernfrühstück findet dieses Jahr in Güde's Grillscheune in Dellbrück statt. Hier haben alle LandFrauen (jeden Alters) und Interessierte die Möglichkeit, bei einem leckeren Frühstück alles über uns und unser Engagement zu erfahren und neue Leute kennenzulernen.

Die Kosten betragen 20 € inkl. Vortrag  
"Wie? Was? Warum? LandFrauen-Arbeit auf Landesebene"

In diesem Jahr handelt es sich um eine Kooperationsveranstaltung mit den Kreis LandFrauen Dithmarschen.

Anmeldung bis zum 28.03.2025 bei Katharina unter 0176 84584836.  
*Wir freuen uns über eine rege Teilnahme und das Kennenlernen neuer Gesichter!*

### Termine:

**10. März 2025 – 19:00 Uhr | Delegiertenversammlung**  
des KLFV in Meldorf. Anmeldung unter 01573 9656799  
oder v.eitzen@gmx.de

**24.03.2025 – 19:00 Uhr | Hygiene-Folgebelehrung**  
in Meldorf. Anmeldung unter frauেকেuhl@freenet.de  
oder 04835 7372

**05.04.2025 – 10:00 Uhr | Kennenlernfrühstück**  
zusammen mit den Jungen LandFrauen in  
„Güdes Grillscheune“ in Dellbrück

**07.04.2025 – 10:00 Uhr | Vortragsveranstaltung**  
Referent: Dr. Wygold vom WKK Heide über  
"Die medizinische Versorgung von Kindern an der  
Westküste". Anmeldung bitte über die Ortsvereine oder  
unter info@kreis-landfrauenverband-dithmarschen.de

**30.06.2025 – 10:00 Uhr | Arbeitstagung des KLFV,**  
Ausrichter ist der LFV Albersdorf-Österdörfer

**In besten Händen**

**Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen  
verpachten oder verkaufen?**

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

**Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH**  
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt  
Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgoettsche@googlemail.com  
www.willi-goettsche.de

# Fristenkalender 2025

## Wichtige Termine

### Januar

01.01.

- GAP ÖR 6: Beginn PSM-Verzicht auf
  - Ackerland mit Sommergetreide, Mais, Eiweißpflanzen, Sommer Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse (bis 31.08.)
  - Ackerland mit Gras, Grünfütterpflanzen oder Leguminosen, einschließlich Gemenge als Ackerfutter(normal bis 15.11. oder bis 31.08., wenn Bodenbearbeitung für Aussaat der Winterung folgt)
  - Dauerkulturf Flächen (bis 15.11.)
- GAP ÖR 4: DGL-Extensivierung Gesamtbetrieb, Verpflichtungen gelten im Antragsjahr (Haltungszeitraum 01.01.-31.12.2025)
- ITW: Aussetzung für Schweinemäster an der Teilnahme und ITW-Vermarktung bis zum 30. Juni 2025(Umsetzung neuer Kriterien, Buchtengestaltung). Abmeldung über Bündler.

10.01.

- ITW: Quartalsmeldung

14.01.

- AM-DB: Meldung Antibiotikaeinsatz für das 2. Halbjahr an die HIT- Antibiotikadatenbank

15.01.

- SVLGF: Vorschussfähigkeit Berufsgenossenschaftsbeitrag

16.01.

- DüV: Ende des Düngeverbots auf Ackerland und Grünland bei beantragter Sperrfristverschiebung (auch für N-Kulisse)
- DüV: Ende des Düngeverbots von Festmist und Kompost
- DüV: Ende Düngeverbot für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat

28.01.

- SAT: i.d.R. Widerspruchsfristablauf Prämienbescheid (jeweils individuell, ca. 30 Tage nach Datum auf dem Bescheid)

31.01.

- TAM-DB: Rücksprache mit Tierarzt bzw. Fristablauf zur Abgabe eines Antibiotika-Minimierungsplans (sofern erforderlich)
- GAP MSL Ökolandbau: Fristablauf Zusendung des mit der Kontrollstelle abgeschlossenen Kontrollvertragsan das MLLEV (nur bei erstmaligem Förderantrag zur Ökolandbauförderung)

### Februar

01.02.

- DüV: Ende Düngeverbot auf Ackerland und Dauergrünland (auch für N-Kulisse)
- DüV: Endgültiges Verbot Breitverteilung von flüssigen, organischen Düngemitteln (inklusive Gärreste) auf Grünland und mehrschnittigem Feldfutter. Nur noch streifenförmige Ausbringung auf oder in den Boden erlaubt.
- WSG: Ende Düngeverbot auf Ackerflächen mit winterharten Hauptkulturen, Ackergras/-futter sowie auf Dauergrünland (WasserschutzgebietsVO beachten)
- WSG: Fristablauf Wasserschutzgebietsausgleich
- AFP: Beginn Antragsstellung (bis 15.03.)

15.02.

- GAP GLÖZ 5: Ende Pflugverbot Wassererosionsschutz (d.h. Kulissen KWasser1 und KWasser2)

28.02.

- GAP ÖR 3 Agroforst: Fristablauf Holzernte (ab 01.12. des Vorjahres)
- WSG: Ende Düngeverbot auf Ackerflächen (WasserschutzgebietsVO beachten)

### März

01.03.

- Knick: Beginn Verbot Knickpflege und Pflege der Knickwallflanken
- Gehölzschnitt: Beginn des Verbotszeitraumes
- Fristablauf Erklärung Wasserentnahmen – Angaben der Abgabepflichtigen

15.03.

- AFP: Ende Antragsstellung

31.03.

- DüV: Fristablauf Gesamtsumme Nährstoffeinsatz (N+P) des Vorjahres
- DüV (nur N-Kulisse): Fristablauf Gesamtdüngebedarf für Flächen für 2025
- ENDO: Fristablauf Dateneingabe (DBE, Düngedokumentation, 170-kg-N)

# **Der Gänsemelder – Anwendung, VNS, Ausgleichszahlungen und Jagd**

In Schleswig-Holstein ist der Gänsemelder seit mittlerweile Dezember 2017 freigeschaltet. Die fachliche Betreuung erfolgt durch die Abteilung Naturschutz des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN). Das digitale System ermöglicht es Landwirten:innen und anderen Betroffenen, Sichtungen von Wildgänsen, Schwänen und Enten mit genauen Ortsangaben sowie durch diese verursachte Schäden online zu melden. Die zunehmende Präsenz von Wildgänsen sowie die steigenden Bestandszahlen, insbesondere in Küstenregionen und Schutzgebieten, aber auch zunehmend im Landesinneren, führt immer wieder zu Ernteverlusten und wirtschaftlichen Belastungen sowohl auf Ackerland als auch Grünland bei den betroffenen Landwirten:innen. Der Gänsemelder wurde entwickelt, um das Gänsemanagement zu unterstützen und eine belastbare Erfassung der Gänsebestände darzustellen. Der Gänsemelder bietet eine georeferenzierte Erfassung. Die gesammelten Daten sollen helfen, die Verteilung und Bewegungsmuster der Vögel besser zu verstehen und gezielt Maßnahmen zu entwickeln, um den Konflikt zwischen Landwirtschaft und Naturschutz zu entschärfen. Langfristig soll das System auch die Grundlage für mögliche Entschädigungsregelungen sowie jagdrechtliche Erleichterungen schaffen.

## **Wie funktioniert der Gänsemelder?**

Um den Gänsemelder zu nutzen, müssen sich Landwirte:innen im Serviceportal des Landes Schleswig-Holstein registrieren und ihre E-Mail-Adresse angeben. Dies dient der Kontaktaufnahme bei Rückfragen. Die Meldungen können von Behörden überprüft werden, um die Genauigkeit der Daten sicherzustellen. Nach der Registrierung im Serviceportal können Nutzer Vogel- und Schadensmeldungen eingeben. Dabei werden genaue Angaben zu den beobachteten Vogelarten, deren Anzahl und Aufenthaltsdauer gemacht. Auch die Art und das Ausmaß der Schäden können eingegeben werden. Diese Daten helfen, die Verteilung der Vögel und die Schadenskulisse abschätzen zu können.

Der Bauernverband hat auf seiner Homepage den Vorgang der Registrierung im Serviceportal sowie die Handhabung des Gänsemelders anschaulich in der Präsentation „BVSH - Anwendungshinweise zum Gänsemelder“ dargestellt und beschrieben.

## **Ziele des Gänsemelders**

Langfristig ist der Gänsemelder ein Baustein eines breiten Ansatzes im Gänsemanagement, um die Konflikte zwischen Landnutzern und Naturschutz zu minimieren. Die Nutzung des Gänsemelders dient uns argumentativ dazu auf den landwirtschaftlichen Flächen sowohl die Konflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft, die Beeinträch-

tigungen durch Fraßschäden als auch die wirtschaftlichen Interessen der Flächennutzer darzustellen.

## **Aktualisierungen des Gänsemelders**

Der Gänsemelder bietet den Vorteil, dass in der Rastsaison vom 1.10. bis zum 30.9. des Folgejahres die Meldungen direkt in eine Karte eingepflegt werden. Dadurch entsteht ein aktuelles Bild über die Verbreitung der Tiere und der betroffenen Flächen. Diese Daten werden genutzt, um die Gänserastplatzkulisse im Vertragsnaturschutz im kommenden Jahr anzupassen und zu erweitern.

## **Zukünftige Anwendungsgebiete des Gänsemelders**

Der Gänsemelder in Schleswig-Holstein soll in Zukunft, neben der aktuellen Nutzung der Bestandserfassung und Schadensdokumentation weitere Anwendungsgebiete abdecken.

Vertragsnaturschutz: Derzeit wird der Gänsemelder zur Erweiterung der „Gänserastplatzkulisse“ im Vertragsnaturschutz „Rastplätze für wandernde Vogelarten“ genutzt. Die Flächen mit gemeldeten und bestätigten Gänsevorkommen werden im nachfolgenden Jahr eingepflegt, so die Auskunft des Umweltministeriums. Auf diesen Flächen ist dann im kommenden Jahr die Beantragung des VNS-Musters Gänse möglich.

Weißwangengans-Richtlinie für Sommerungen des Umweltministeriums (MEKUN): Als Voraussetzung für die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs aufgrund von Fraßschäden an Sommerungen durch Weißwangen-/Nonnengänse muss eine Meldung der Schäden bzw. der Gänsevorkommen im Gänsemelder erfolgen. Die im Gänsemelder generierte MeldungID ist bei Beantragung anzugeben.

IN PLANUNG! Entschädigungs-Richtlinie für Winterungen und auf Grünland des Landwirtschaftsministeriums (MLLEV): Zur Gewährung eines finanziellen Ausgleichs aufgrund von Fraßschäden an Winterungen und auf Grünland durch „ziehende Gänse“, vornehmlich Grau- und Nonnengänse, muss eine Meldung der Schäden bzw. der Gänsevorkommen zuvor ebenfalls im Gänsemelder erfolgen.

Jagdzeiten-Verordnung in Bezug auf Nonnengänse: Eine Erleichterung zur Schadensabwehr auf gefährdeten Grünlandkulturen ergibt sich innerhalb der Gänserastplatzkulisse. Für eine jagdliche Vergrämung auf Grünland innerhalb der Gänserastplatzkulisse muss der Schaden glaubhaft dokumentiert werden (z.B. über Fotos der Schäden und Anzahl der Gänse). Außerhalb der Gänserastplatzkulisse muss die Notwendigkeit zur Abwehr erheblicher Schäden auf Grünlandkulturen zuvor auf den Flächen durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt worden sein.

*Dr. Susanne Werner (BVSH)*

# Soziale Konditionalität ab 01.01.2025

Was müssen Sie ab dem 1. Januar 2025 beachten?

In den Verhandlungen zur letzten GAP-Reform haben das Europäische Parlament und der Rat die sogenannte soziale Konditionalität in der GAP verankert. Ziel ist es, die Einhaltung arbeitsschutz- und arbeitsrechtlicher Vorschriften unionsweit zu fördern und so zur Entwicklung einer sozialverträglichen Landwirtschaft beizutragen.

Die Vorschriften der sozialen Konditionalität umfassen Regelungen zu transparenten und vorhersehbaren Arbeitsbedingungen, Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmenden und Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch die Arbeitnehmenden.

Was nach einer neuen Welle an Vorschriften klingt, ist in Deutschland ein alter Hut: Denn alle Vorschriften, die die Betriebe zur Wahrung der sozialen Konditionalität einhalten müssen, mussten sie in Deutschland auch schon vorher beachten.

Neu ist allerdings, dass bei Verstößen gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität die GAP-Prämienzahlungen gekürzt werden können.

Die Überwachung der Einhaltung der sozialen Konditionalität ist Aufgabe der Länder, z. B. in Schleswig-Holstein die Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, insbesondere da deren Kontrolldichte erhöht werden wird. Anlass ist nicht die soziale Konditionalität, hier wirkt sich die höhere Kontrolldichte künftig aber aus. Nach dem Arbeitsschutzkontrollgesetz sind bis 2026 mindestens 5 % der im Land vorhandenen Betriebe zu besichtigen – damit sind alle Betriebe in Schleswig-Holstein gemeint, nicht nur die landwirtschaftlichen. Für Schleswig-Holstein wird die Quote damit deutlich gesteigert – zuletzt lag sie bei lediglich 1,51 % im Jahr 2021 und 2,77 % im Jahr 2023 (Quelle: Schleswig\_Holsteinischer Landtag (ltsh.de)). Da für die erhöhte Besichtigungsfrequenz auch mehr Personal erforderlich ist, wird sich die Arbeitsschutzbehörde bis zum Jahr 2026 insgesamt um 31,5 Vollzeitkräfte verstärken.

Die Ergebnisse der Kontrollen werden nur, wenn es infolge der Kontrolle eine rechtskräftige Anordnung gegeben hat, an die Zahlstelle weitergegeben. Bloße Hinweise z. B. der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, reichen nicht aus, um eine Meldepflicht auszulösen.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen sollen von Amts wegen an die Zahlstelle gemeldet werden, wenn das Arbeitsgericht in dem Verfahren

- einen landwirtschaftlichen Bezug sieht,
- einen Verstoß gegen arbeits(schutz)rechtliche Vorschriften festgestellt hat und

- der Meinung ist, dass die Meldung des Verstoßes im Rahmen der Sanktionierung erforderlich ist.

Hier lässt sich ein gewisser Spielraum erkennen.

Werden Verstöße der Zahlstelle bekannt gemacht, sprechen diese auch nicht automatisch eine Prämienkürzung aus, sondern die Zahlstellen haben ebenfalls einen Ermessensspielraum, ob sie den Verstoß sanktionieren oder nicht.

Die verbreitete Sorge, dass im Rahmen der Sammelanträge arbeitsrechtliche Unterlagen, wie z. B. Arbeitsverträge oder Stundenzettel im großen Stil eingereicht werden müssten, lässt sich nach dem heutigen Erkenntnisstand nicht bestätigen.

Die Umsetzung des Gesetzes wird durch die Zweite Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zum 1. Januar 2025 erfolgen.

Für Sie besteht Handlungsbedarf auf mehreren Ebenen:

- Arbeitsverträge müssen den nationalen und europarechtlichen Vorgaben entsprechen.
- Aktuelle Arbeitszeit- oder auch Arbeitsschutz-Vorschriften müssen bekannt sein und gelebt werden, um hier keine offene Flanke zu haben.

Wenn Sie sich fit machen wollen, stehen u. a. diese Hilfen zur Verfügung:

- Selbstcheck der SVLFG zu Sicherheit und Gesundheit im Betrieb
- An dessen Ende erhalten Sie eine Dokumentation mit Hinweisen und möglichen Maßnahmen zur Umsetzung und Verbesserung im Bereich des Arbeitsschutzes.
- Mit dem Selbstcheck „Sicherheit und Gesundheit im Betrieb“ können Sie herausfinden, welchen Stellenwert die Themen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in Ihrem Unternehmen haben.
- GDA-ORGACheck: Der GDA-ORGACheck ermöglicht es kleinen und mittelständischen Unternehmen, ihre Arbeitsschutzorganisation zu überprüfen und zu verbessern.
- Arbeitsrecht: Hier stehen wir Ihnen als Arbeitgeberverband zur Seite, z. B. gehen wir mit Ihnen im persönlichen Gespräch die Arbeitsverträge, Abrechnungen oder Stundenzettel durch und bewerten für Sie, wo es noch Nachbesserungsbedarf gibt. Falls es noch keine schriftlichen Arbeitsverträge gibt, erstellen wir diese gern für Sie.

Alice Arp, BVSH

**Junghennen**

1a Qualität – ganzjährig – frei Haus  
Knebusch – Hermannshöhe  
25548 Kellinghusen  
Tel: 04822 – 2216

**Suche Flächen an Hochspannungsmasten**

110 kV, 220 kV und 380 kV, **biete eine jährliche Pacht /ha**

**in Höhe von 25.000 €**

Matthias Dührsen

[www.srsnord.de](http://www.srsnord.de)

Telefon 0160 - 98 49 42 08

## Bauernproteste: Was haben wir gemeinsam erreicht?

Liebe Berufskolleginnen und Berufskollegen,

Ende letzten und Anfang dieses Jahres haben sich die Bäuerinnen und Bauern in Deutschland und Schleswig-Holstein gegen die ungerechtfertigten Haushaltskürzungen gewehrt mit eindrucksvollen Demonstrationen, vielen Aktionen und zahlreichen Gesprächen mit Abgeordneten und Vertretern von Regierung und Opposition für Entlastungen und Bürokratieabbau.

### Das haben wir gemeinsam erreicht!

Wir hatten und haben mit unseren Themen eine Reichweite in den Medien wie nie zuvor. Die eindrucksvollen Proteste wirken bis heute in Politik, Medien und Gesellschaft nach und haben bereits zu zählbaren Erfolgen geführt:

#### Auf EU-Ebene:

- Die Demonstrationen in Deutschland waren der Auslöser für Bauernproteste in vielen anderen Mitgliedstaaten. Die EU-Kommission hat daraufhin die GAP entscheidend vereinfacht.
  - Die **Stilllegung** wird weiterhin ausgesetzt.
  - Bei der **Mindestbodenbedeckung** und beim **Fruchtwechsel** erhalten die Mitgliedstaaten mehr Freiheiten.
  - **Betriebe bis 10 ha** von Kontrollen befreit.
  - **Witterungsbedingte Ausnahmen** von den GLÖZ-Pflichten sind nun möglich.
- Schon vorher hatte der DBV erreicht, dass die **Pflanzenschutzmittelreduktionsverordnung (SUR)** das EU-Parlament nicht passiert hat und von der Kommission zurückgezogen werden musste.
- Das **Naturwiederherstellungsgesetz (NRL)** konnte entscheidend verbessert werden ebenso wie die **Industrieemissionsrichtlinie (IED)**, die nun sogar erneut auf den Prüfstand soll.
- Eine Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten unterstützt den Antrag zur **Herabstufung des Schutzstatus für den Wolf** in der Berner Konvention. Das macht dann auch den Weg frei für eine entsprechende Herabstufung in der FFH-Richtlinie und ermöglicht das dringend nötige Bestandsmanagement.

#### Auf Bundesebene:

- Wir haben die **KFZ-Steuerbefreiung** gerettet.
- Der Abbau beim **Agrardiesel** kommt, aber später und zeitlich gestaffelt. Zur Bundestagswahl werden wir das Thema wieder aufrufen.
- Außerdem haben wir die **Tarifglättung** bei der Einkommenssteuer für zwei weitere Drei-Jahreszeiträume bekommen. Die Gewinnrücklage verfolgen wir weiter.
- Die **Stilllegungsausnahme** für das Jahr 2024 gilt – wie von uns gefordert – 1:1 so, wie von der EU vorgeschlagen.
- Die Zulassungsentscheidung der EU zu **Glyphosat** ist in Deutschland 1:1 umgesetzt worden, d.h. ohne zunächst geplante neue Einschränkungen.
- In der **GAP** werden ab dem nächsten Jahr folgende Vereinfachungen umgesetzt:
  - Die GLÖZ 2-Auflagen in Feuchtgebieten und Mooren werden gelockert: Das Umwandlungsverbot für Dauerkulturen in der Feuchtgebiets- und Moorkulisse zu GLÖZ 2 gilt nur noch für Obstbaum-Dauerkulturen. Ausnahmen zur Neuansaat von Dauergrünland werden möglich.
  - Mindestbodenbedeckung GLÖZ 6 und Fruchtwechsel GLÖZ 7 werden vereinfacht – gegen eine Verschlechterung bei den Maismischkulturen setzen wir uns ein.
  - Verbesserungen bei den Ökoregelungen: U.a. ist nun Stilllegung bis zu 8 % möglich und die Prämien dürfen bei Unterbeantragung auf bis zu 130 % steigen.
  - Prämien für Mutterkühe, -schafen und -ziegen werden angehoben.
  - Die Mindesttätigkeit (z.B. Mulchen) wird auf allen brachliegenden Flächen einschließlich Dauergrünland nur noch alle zwei Jahre nötig sein.
  - Zwei neue Ökoregelungen zur Weidehaltung in milchviehhaltenden grünlandbasierten Betrieben und zur Verbesserung der Biodiversität ab 2026
- Auf Bundesebene sind verschiedene Vorschläge des Deutschen Bauernverbandes aber auch der Bundesländer noch in Bearbeitung.

# Bauernproteste: Was haben wir gemeinsam erreicht?

November 2024

## Auf Landesebene:

- Aufgrund unserer Vorschläge zur Entbürokratisierung haben wir folgende Entlastungen und Vereinfachungen erzielt:
  - **Knick:** Ab dem nächsten Jahr ist das Aufputzen des Knicks bereits ab Mitte September zulässig, statt erst ab Oktober. Wie bisher darf das Aufputzen erstmals ab dem dritten Jahr nach dem Auf-den-Stock-Setzen erfolgen und dann im Abstand von drei Jahren. Neu ist, dass der gesamte Zuwachs aus den drei Jahren abgenommen werden darf (aber Meterabstand einhalten!).
  - **Pflanzenschutz:** Glyphosat bei Stoppel- und Vorsaatbehandlung gegen perennierende Unkräuter einschl. AFU zulässig
  - **Düngerecht:** Wirtschaftsdüngermeldung halbjährlich statt monatlich und ENDO weiterentwickeln für Verursachergerechtigkeit
  - **Baurecht:** Ausläufe verfahrensfrei
  - **Dauergrünland:** Verschlinkung DGLG nach Evaluierung zur Abschaffung von Doppelregelungen
  - **Gänse:** Verlängerung Jagdzeiten (Grau-, Nonnen-, Kanada- und Nilgänse) – Aufhebung der Bejagungskulisse (Nonnengänse) – Wegfall des Sachverständigengutachtens innerhalb der Gänserastplatzkulisse (Nonnengänse)
  - **GAP:** Weiterentwicklung – betriebswirtschaftlich attraktiv und umsetzbar – „nach Inkrafttreten“ 1:1 Umsetzung und möglichst durchgängig digitalisiert
  - **Datenportal:** Vereinfachung Datenerfassung und Dokumentation sowie Vermeidung Doppelerfassung
  - **Antibiotika:** Kürzung Fragebogen zur Erstellung des betrieblichen Maßnahmenplans
- Folgende Änderungen sind auf Landesebene noch in Bearbeitung, aber schon weit gediehen:
  - **Umbau der Tierhaltung:** nachdrückliches Weiterverfolgen von Ansätzen auf Fachebene in der dazu gebildeten Task Force
  - **Immissionsschutzrecht:** Neubewertung Emissionen aufgrund neuester und günstigerer wissenschaftlicher Erkenntnisse
  - **Baurecht:** Zweites Altenteilerhaus/Betriebsleiterhaus für Generationswechsel
  - **Schadnagerbekämpfung:** Fortbildungserfordernis in Sachkundenachweis Pflanzenschutz integrieren
  - **Düngung:** Ausnahmen von Ausbringtechnik auf Grünland/Dauergrünland ab 2025 und Zulassung anderer Verfahren
- An folgenden Forderungen bleiben wir weiter dran:
  - **Ladenöffnungszeiten:** Sonntagsöffnung von Mini-Supermärkten und Erweiterung der Sonntagsöffnung auf Verkaufsstellen (mit und ohne Personaleinsatz) bzw. Warenautomaten der landwirtschaftlichen Direktvermarktung ohne Einholung von Einzelgenehmigungen
  - **Veterinärwesen:**
    - Doppelmeldungen vermeiden, halbjährliche TAM-Meldung: konkrete Umsetzungs- und Entlastungsansätze weiterverfolgen
    - Antibiotika: Nullmeldungspflicht bei Nichtanwendungen abschaffen (TAMG § 55 Abs. 3)
    - Kontrollgebühren nur bei Verstößen Antibiotikaminimierung und TAM-Datenbank
    - Weitere Entbürokratisierung durch Digitalisierung
  - **Vermarktungsnormen:** Jährliche Meldungen der Legehennen-Anzahl an Landeslabor digital statt Papier mit Ziel Internetformular
  - **Novelle Tierschutzgesetz:** Verschlechterungen für Nutztierhalter und Nutztiere (!) verhindern

BVSH

Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner  
der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht  
Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



**wittröck**

- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO



Wittröck GmbH & Co. KG  
Bahnhofstraße 29  
25693 St. Michaelisdamm  
Telefon 0 48 53 - 8 00 60  
Fax 0 48 53 - 80 06 66  
[www.wittröck-holzbau.de](http://www.wittröck-holzbau.de)

